

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister

Festsetzung der Grundsteuern, des Deichverbandsbeitrages und der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2024

Nach der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Cuxhaven (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46, S. 350), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 26.06.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 25, S. 121), werden seit dem 01.01.2017 die Hebesätze der

Grundsteuer

- **für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 430 v. H.**
- **für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) auf 505 v. H.**

festgesetzt.

Für den von der Stadt Cuxhaven im Auftrag des Cuxhavener Deichverbandes erhobenen Verbandsbeitrag (**Deichverbandsbeitrag**) hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 22.11.2023 den **Hebesatz** für das Jahr 2024 **auf 28 v. H.** festgesetzt.

Die **Gebührensätze für die Straßenreinigung** sind für das Jahr 2024 nicht geändert worden. Gemäß § 6 der Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Cuxhaven für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42, S. 221), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 09.12.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 457), beträgt die jährliche Straßenreinigungsgebühr je Quadratmeter amtliche Grundstücksfläche seit dem 01.01.2022

in Reinigungsklasse 1	0,04744 Euro
in Reinigungsklasse 2	0,06653 Euro
in Reinigungsklasse 3	0,08565 Euro
in Reinigungsklasse 4	0,40195 Euro

Gegenüber dem Jahr 2023 sind damit keine Änderungen der Hebesätze der Grundsteuern, des Hebesatzes für den Deichverbandsbeitrag und der Gebührensätze für die Straßenreinigung eingetreten.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge und Wertzahlen für den Deichverbandsbeitrag sowie gebührenpflichtige Quadratmeter der amtlichen Grundstücksfläche und Reinigungsklassen) seit Bekanntgabe des letzten Grundbesitzabgabenbescheides unverändert geblieben sind, werden durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), und gemäß § 32 Absatz 2 der Satzung des Cuxhavener Deichverbandes vom 24.04.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 26, S. 268, berichtigt S. 344), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 29.09.2014

(Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 373), und gemäß § 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), die Grundsteuer, der Deichverbandsbeitrag und die Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2024 in der zuletzt für das Jahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuern, Deichverbandsbeiträge und Straßenreinigungsgebühren werden mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am **15.02.2024, 15.05.2024, 15.08.2024 und 15.11.2024** fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht haben, werden die Grundbesitzabgaben 2024 in einem Betrag am **01.07.2024** fällig.

Soweit bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundbesitzabgabenbescheide für das Jahr 2024 erteilt worden sind, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Hebesätze geändert werden, ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Gebührenhöhe, werden gemäß § 27 Absatz 2 Grundsteuergesetz, § 32 der Satzung des Cuxhavener Deichverbandes und § 13 Absatz 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Grundbesitzabgabenfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Diese Bekanntmachung können Sie ebenfalls unter www.cuxhaven.de einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung, Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden. Die Erhebung des Deichverbandsbeitrages erfolgt im Auftrag des Cuxhavener Deichverbandes, Strichweg 178, 27476 Cuxhaven. Eine Klage gegen die Festsetzung des Deichverbandsbeitrages ist daher gegen den Cuxhavener Deichverband zu richten.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung erschien in der Ausgabe der Cuxhavener Nachrichten am Samstag, den 06. Januar 2024 und wurde am selben Tag auch auf der Internetseite der Stadt Cuxhaven veröffentlicht.

Uwe Santjer